

# AMTSBLATT

für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal



---

**29. Jahrgang**

**25.06.2021**

**Ausgabe Nr. 9**

mit den Ortsteilen Ahrensdorf, Berkenbrück, Dobbrikow, Dümde, Felgentreu, Frankenförde, Gottow, Gottsdorf, Hennickendorf, Holbeck, Jänickendorf, Kemnitz, Liebätz, Lynow, Märtensmühle, Nettgendorf, Ruhlsdorf, Scharfenbrück, Schönefeld, Schöneweide, Stülpe, Woltersdorf, Zülichendorf

---



## Inhalt

### **Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal**

- Beschlüsse der 11. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 08.06.2021 Seite 3
  
- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Scharfenbrück Seite 11
  
- Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung Bauungsplan Woltersdorf Nr. 04 „Bahnhofstraße“ Seite 11

### **Sonstige Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften**

- Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes Nuthe-Nieplitz (Körperschaft des öffentlichen Rechts) Seite 13
  
- 1. Änderungssatzung vom 19.05.2021 zur Satzung der Stadt Luckenwalde über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen für den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage und Kostenersatz für die Herstellung von Schmutzwassergrundstücksanschlüssen auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde und dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 17.10.2021 (Kanalanschlussbeitragsatzung) Seite 15
  
- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Felgentreu Seite 16

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

### Beschlüsse der 11. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 08.06.2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat in ihrer 11. Sitzung am 08.06.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

#### Öffentlicher Teil

#### ❖ **Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Schweinemastanlage Kemnitz**

##### **Beschluss Nr. 2021/045-1**

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes über die Fläche der Schweinemastanlage Kemnitz.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 75 der Flur 2 in der Gemarkung Kemnitz.

Der Geltungsbereich ist der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

<b>Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2021/045-1</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	0	16	2	

\*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

#### ❖ **Ergänzung der gemeindlichen Stellungnahme vom 23.03.2021 im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens der Firma S.K. Schweinehaltung Kemnitz GmbH zur wesentlichen Änderung einer Schweinehaltungsanlage am Standort 14947 Nuthe-Urstromtal OT Kemnitz**

##### **Beschluss Nr. 2021/082**

Die Gemeindevertretung beschließt, die gemeindliche Stellungnahme vom 23.03.2021, mit der die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens verweigert wurde, zu ergänzen.

In diesem Zusammenhang werden gegenüber dem Landesamt für Umwelt Nachforderungen zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen insbesondere unter dem Blickwinkel des Schutzes der Einwohner von Kemnitz vor Lärm- und Geruchsmissionen gestellt.

Für die Erarbeitung der ergänzenden Stellungnahme wird der Bürgermeister ermächtigt, nach Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen einen rechtlichen Beistand zu beauftragen.

<b>Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2021/082</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	16	0	2	

\*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Wahl der/des Ortsvorsteherin/s des Ortsteiles Dümde**

**Beschluss Nr. 2021/078**

Die Gemeindevertretung wählt

Frau Birgit Hinze  
wohnhaft in: OT Dümde  
Am Dorfring 29  
14947 Nuthe-Urstromtal

zur Ortsvorsteherin des Ortsteiles Dümde.

<b>Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2021/078</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	18	0	0	

\*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Namensgebung für den Hort in Stülpe**

**Beschluss Nr. 2021/037**

Der Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur empfiehlt der Gemeindevertretung zu beschließen, dass der im Ortsteil Stülpe befindliche Hort, dessen Träger die Gemeinde Nuthe-Urstromtal ist, zukünftig den Namen

Stülper Schlossgeister“

führt.

<b>Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2021/037</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	18	0	0	

\*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Grundsatzbeschluss zum Hortneubau in Zülichendorf**

**Beschluss Nr. 2021/072**

Die Gemeindevertretung beschließt unter dem Vorbehalt der Förderung nach der Richtlinie zur Förderung von notwendigen Bauinvestitionen an Schulen in öffentlicher Trägerschaft (RL KIP II – Bildung – Schule) den Hortneubau in Zülichendorf in den Jahren 2022 bis 2023.

<b>Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2021/072</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	18	0	0	

\*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Erlass der Satzung über die Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Kita-Benutzungsordnung)**

**Beschluss Nr. 2021/035-1**

Die Gemeindevertretung beschließt die der Originalniederschrift beigefügte Satzung über die Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.

<b>Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2021/035-1</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	18	0	0	

\*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Nuthe-Urstromtal**

**Beschluss Nr. 2021/036-1**

Die Gemeindevertretung beschließt die der Originalniederschrift beigefügte Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.

<b>Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2021/036-1</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	18	0	0	

\*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Genehmigung der Eilentscheidung gemäß § 58 BbgKVerf zur Aufhebung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Ortsteil Liebätz, vom 30.04.2020**

**Beschluss Nr. 2021/044**

Die Gemeindevertretung genehmigt die am 23.04.2021 zur Abwehr eines erheblichen Nachteils für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal getroffene Eilentscheidung des Bürgermeisters, Herr Stefan Scheddin, und der Vorsitzenden der Gemeindevertretung, Frau Jovita Galster-Döring, zur Aufhebung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Ortsteil Liebätz, vom 30.04.2020.

<b>Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2021/044</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	18	0	0	

\*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Neuaufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Liebätz**

**Beschluss Nr. 2021/046**

Die Gemeindevertretung beschließt die Neuaufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Liebätz gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

<b>Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2021/046</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	18	0	0	

\*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Bebauungsplan Liebätz Nr. 01 "An der Alten Schule"**  
**hier: Aufstellungsbeschluss**

**Beschluss Nr. 2021/047**

Die Gemeindevertretung beschließt einen Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan Liebätz Nr. 01 „An der Alten Schule“ zu fassen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst 2 Teilflächen, die als Fläche Nord und Fläche Süd bezeichnet werden und durch Buchstaben gekennzeichnet sind, mit einer Gesamtfläche von ca. 0,86 ha.

Die Fläche Nord, bezeichnet mit A – B – C – D, umfasst die Flurstücke 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86 und 96 der Flur 2 in der Gemarkung Liebätz und hat eine Fläche von 0,1 ha.

Die Fläche Süd, bezeichnet mit E – F – G – H – I – J – K – L – M – N – O - P, umfasst die Flurstücke 27, 28, 29, 35 (Teilfläche), 36, 37 (Teilfläche), 39 (Teilfläche), 40, 41 und 42/3 (Teilfläche) der Flur 2 in der Gemarkung Liebätz und hat eine Fläche von 0,76 ha.

Der Geltungsbereich ist der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

<b>Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2021/047</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	17	0	1	

\*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Bebauungsplan Liebätz Nr. 01 "An der Alten Schule"**  
**hier: Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages**

**Beschluss Nr. 2021/050**

Die Gemeindevertretung stimmt dem Abschluss des Städtebaulichen Vertrages, der als Anlage zur Verwaltungsvorlage beigefügt ist, zwischen den Eigentümern der Baugrundstücke Am Küsterweg und Im Bogen und der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zum Zweck der Aufstellung des Bebauungsplans Liebätz Nr. 01 „An der Alten Schule“ zu.

<b>Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2021/050</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	17	0	1	

\*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Bebauungsplan Woltersdorf Nr. 04 „Bahnhofstraße“  
hier: Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung**

**Beschluss Nr. 2021/038**

Die Gemeindevertretung beauftragt die Gemeindeverwaltung, die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung) erneut durchzuführen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Woltersdorf Nr. 04 „Bahnhofstraße“ besteht aus der Planzeichnung, der Begründung, dem Gutachten zur Brutvogelvorkommen und dem Gutachten zum Vorkommen der Zauneidechsen.

Die Unterlagen sind der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

<b>Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2021/038</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	17	1	0	

\*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Bebauungsplan Woltersdorf Nr. 05 "Fliederweg"  
hier: Aufstellungsbeschluss**

**Beschluss Nr. 2021/048**

Die Gemeindevertretung beschließt einen Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan Woltersdorf Nr. 05 „Fliederweg“ zu fassen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 8/2 (Teilfläche), 11/2, 19, 23 (Teilfläche), 25 (Teilfläche), 26 (Teilfläche), 205, 233, 234, 317, 318, 319, 320, 321 und 323 (Teilfläche) der Flur 4 in der Gemarkung Woltersdorf und hat eine Fläche von 2,14 ha. Der Geltungsbereich ist der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

<b>Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2021/048</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	17	0	1	

\*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Bebauungsplan Woltersdorf Nr. 05 "Fliederweg"  
hier: Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages**

**Beschluss Nr. 2021/049**

Die Gemeindevertretung stimmt dem Abschluss des Städtebaulichen Vertrages, der als Anlage zur Verwaltungsvorlage beigefügt ist, zwischen den Eigentümern der Flurstücke 11/2, 25, 233, 234 und 323 der Flur 4 in der Gemarkung Woltersdorf und der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zum Zweck der Aufstellung des Bebauungsplans Woltersdorf Nr. 05 „Fliederweg“ zu.

<b>Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2021/049</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	16	0	2	

\*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Bebauungsplan Woltersdorf Nr. 06 "An den Obstgärten"**  
**hier: Aufstellungsbeschluss**

**Beschluss Nr. 2021/053**

Die Gemeindevertretung beschließt,

1. einen Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan Woltersdorf Nr. 06 „An den Obstgärten“ zu fassen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 232 (Teilfläche) und 163/12 (Teilfläche) der Flur 4 in der Gemarkung Woltersdorf und hat eine Fläche von ca. 2,93 ha.

Der Geltungsbereich ist der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

2. die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Woltersdorf Nr. 03 „An der Berliner Chaussee“ vom 26.03.2019 (Drucksachen-Nr. 2019/006)

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

<b>Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2021/053</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	14	3	1	

\*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Bebauungsplan Woltersdorf Nr. 06 "An den Obstgärten"**  
**hier: Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages**

**Beschluss Nr. 2021/054**

Die Gemeindevertretung stimmt dem Abschluss des Städtebaulichen Vertrages, der als Anlage zur Verwaltungsvorlage beigefügt ist, zwischen dem Eigentümer der Flurstücke 232 (Teilfläche) und 163/12 (Teilfläche) der Flur 4 in der Gemarkung Woltersdorf und der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zum Zweck der Aufstellung des Bebauungsplans Woltersdorf Nr. 06 „An den Obstgärten“ zu.

<b>Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2021/054</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	15	1	2	

\*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf



❖ **7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Wind)**

**Beschluss Nr. 2021/051**

Die Gemeindevertretung beschließt,

1. den Aufstellungsbeschluss zum Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 18.09.2018 aufzuheben
2. die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Wind)
3. die Gemeindeverwaltung zu beauftragen, die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB durchzuführen

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

<b>Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2021/051</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	16	1	1	

\*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Fachgutachten "Erneuerbare Energien"**

**Beschluss Nr. 2021/052**

Die Gemeindevertretung beschließt das Fachgutachten „Erneuerbare Energien“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal als Grundlage der gemeindlichen Planung zur Steuerung von Erneuerbaren Energien aus Wind, Biogas und Solar.

<b>Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2021/052</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	16	1	1	

\*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Beschluss zur Ausweisung eines Naturparks "Baruther Urstromtal"**

**Beschluss Nr. 2021/081**

Die Gemeindevertretung beschließt,

1. die langjährigen Bemühungen zur Ausweisung eines Naturparks "Baruther-Urstromtal" zu unterstützen und das Projekt zu befürworten,
2. dass die Verwaltung den Kreistag Teltow-Fläming auffordert, diesen Naturpark beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg auf der Grundlage eines Kreistagsbeschlusses einzubringen.

<b>Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2021/081</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	2	15	1	

\*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Ersatzbeschaffung Kommunalfahrzeug inkl. Anbaugeräte**

**Beschluss Nr. 2021/033**

1. Die Gemeindevertretung beschließt die Ersatzbeschaffung eines Kleingeräteträgers (Kommunalfahrzeug) inkl. Anbaugeräte für den Bauhof, welches zur Ausführung der kommunalen Pflichten zur Leistung Winterdienst und Grünflächenpflege notwendig ist, im Rahmen eines Leasingvertrages.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, nach Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen unter Berücksichtigung der Vergabe und Wettbewerbsgrundsätze sowie § 30 KomHKV (Vergabe öffentlicher Aufträge) im Rahmen förmlicher Vergabeverfahren die Ausschreibung durchzuführen und mit dem wirtschaftlichsten Anbieter einen Leasingvertrag abzuschließen.

<b>Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2021/033</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	18	0	0	

\*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Lieferung von Strom und Erdgas an kommunale Abnahmestellen für den Zeitraum 2022 bis 2024**

**Beschluss Nr. 2021/057-1**

Die Gemeindevertretung beschließt, im Rahmen der durchzuführenden Ausschreibung zur Lieferung von Strom und Gas an kommunale Abnahmestellen zum 01.01.2022, den Strom weiterhin ausschließlich aus erneuerbaren Energien zu beziehen und dies als Zuschlagskriterium die definieren.

<b>Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2021/057-1</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	15	2	1	

\*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Auszahlung für die Maßnahme Sanierung Bushaltestelle Grundschule Stülpe**

**Beschluss Nr. 2021/079**

Die Gemeindevertretung stimmt der außerplanmäßigen Auszahlung für die Sanierung der Bushaltestelle an der Grundschule in Stülpe in Höhe von insgesamt 33.600,00 € zu.

<b>Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2021/079</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	18	0	0	

\*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

❖ **Ausschreibung einer Teilfläche aus dem Flurstück 329, Flur 2, Gemarkung Lynow, zur Wohnbebauung**

**Beschluss Nr. 2021/065**

Die Gemeindevertretung beschließt, die Entbehrlichkeit einer ca. 1.700 m<sup>2</sup> großen Teilfläche aus dem Flurstück 329, Flur 2, Gemarkung Lynow, zur Erfüllung der kommunalen Aufgaben festzustellen und diese Fläche zur Wohnbebauung als 2 Baugrundstücke zu einem Mindestkaufpreis von 35,00 €/m<sup>2</sup> zuzüglich Vermessungs- und Nebenkosten auszuschreiben.

Der Verkauf beider Grundstücke ist auch an einen Erwerber möglich.

<b>Abstimmungsergebnis zur Vorlage Nr. 2021/065</b>				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
18	17	0	1	

\*Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 22 BbgKVerf

Ruhlsdorf, den 23.06.2021

gez. Stefan Scheddin  
Bürgermeister

---

**Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Scharfenbrück**

Als Notjagdvorstand der Jagdgenossenschaft Scharfenbrück lade ich hiermit alle Mitglieder des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Scharfenbrück am

**Freitag, dem 20.08.2021, um 19.00 Uhr**

in den Kulturraum bzw. Park in Scharfenbrück, 14947 Nuthe-Urstromtal, zur öffentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Scharfenbrück gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Ladung
2. Neuwahl des Jagdvorstandes
3. Übergabe der Versammlungsleitung an den neuen Vorstand
4. Kassenbericht
5. Entlastung des alten Vorstands und des Kassierers
6. Bericht der Jagdpächter
7. Auszahlung der Pacht

Ruhlsdorf, den 11.06.2021

gez. Scheddin  
Bürgermeister der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

### **Bekanntmachung über die Öffentliche Auslegung Bebauungsplan Woltersdorf Nr. 04 „Bahnhofstraße“**

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Woltersdorf Nr. 04 „Bahnhofstraße“ wurde in der Gemeindevertretersitzung am 01.10.2019 gefasst. Der Bebauungsplan soll gem. § 13b BauGB aufgestellt werden und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Bebauung von Mehrfamilienhäusern in geschlossener Bauweise schaffen. Zielsetzung des Bebauungsplanes ist die Verdichtung des Ortsteils. Entsprechend der Zielsetzung wird eine Neuentwicklung von Wohnsiedlungsflächen bedarfsgerecht nachgegangen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Flächengröße von ca. 4.255 m<sup>2</sup> und ist planungsrechtlich gem. § 35 BauGB dem Außenbereich, aber auch gem. § 34 BauGB dem Innenbereich, zuzuordnen. Mit Hilfe des § 13b BauGB soll Baurecht für die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches geschaffen werden (Wohnnutzung). Durch das Verfahren nach § 13b BauGB werden die Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren einbezogen.

Der Bebauungsplan ist im Besonderen erforderlich, um hier langfristig das Wohnen entlang der Bahnhofstraße in Woltersdorf planungsrechtlich zu ermöglichen.

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Lage des Plangebietes ist im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan im Ortsteil Woltersdorf Nr. 04 „Bahnhofstraße“ wird gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit folgenden Unterlagen:

Planzeichnung, Begründung, Gutachten zur Brutvogelfauna und dem Gutachten zum Vorkommen der Zauneidechsen

in der Zeit vom

**01.07.2021 bis einschließlich 02.08.2021**

offengelegt. Die Öffentlichkeit kann sich hier über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Der Bebauungsplan und die dazugehörige Planunterlagen werden während dieser Zeit in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, (Raum **210**) zu folgenden Dienstzeiten öffentlich ausgelegt:

Montag	von 8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 Uhr – 17.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Zum jetzigen Zeitpunkt ist aufgrund der Corona-Pandemie nicht vorhersehbar, ob die Gemeindeverwaltung zum Offenlegungszeitpunkt für den Publikumsverkehr geöffnet ist. Sie können die Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung und unter Einhaltung der Hygienevorschriften und der Anweisungen der Mitarbeiter einsehen.

Ergänzend werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Unterlagen zur öffentlichen Auslegung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während der Auslegungsfrist unter <https://nuthe-urstromtal.de/> eingesehen werden.

**Es werden gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:**

Sie haben die Möglichkeit, während der bekannt gemachten Zeiten Anregungen oder Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. Die schriftlich vorgebrachten Bedenken sollten die volle Anschrift des Verfassers und ggf. auch die Bezeichnung des betroffenen Grundstückes enthalten.

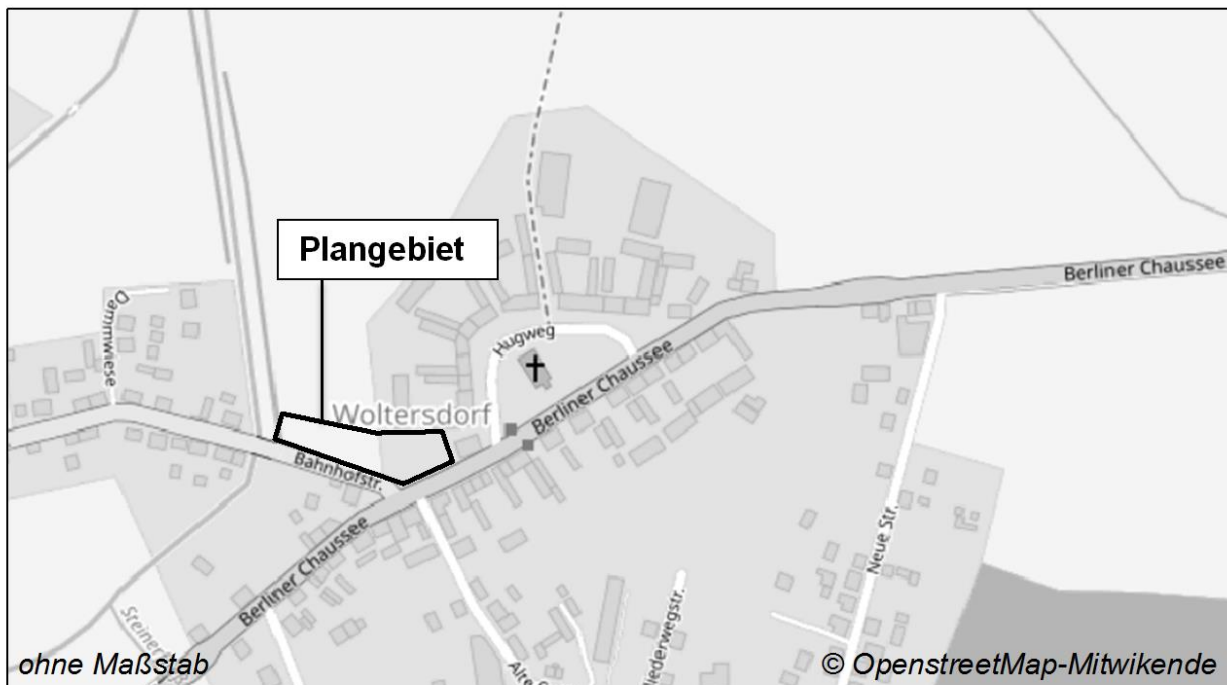
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden können.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

Ruhlsdorf, den 10.06.2021

gez. Scheddin  
Bürgermeister



Lage des Bebauungsplans im Ortsteil Woltersdorf

## Sonstige Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften

### **Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Nuthe-Nieplitz (Körperschaft des öffentlichen Rechts)**

In der Zeit vom **Juni 2021** bis **Februar 2022** führen der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz und die von uns beauftragten Unternehmen Unterhaltungsarbeiten (Krautungen) an den Gewässern innerhalb des Verbandsgebietes durch. Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Ganzjährig führt der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz bei Erfordernis abflusssichernde Maßnahmen durch und beseitigt auftretende Havarien.

Im Sinne der Regelung des § 41 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585 v. 06.08.2009) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. 1/2005, Nr.5 S. 50) zuletzt geändert in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. 1/12, Nr.20) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden. Mit der Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für alle duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5 m ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. B. das Einebnen des Aushubes und Mähgutes, nicht beeinträchtigt werden.

Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus. Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune, feste Koppeln oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 Bbg. Wassergesetz durch die Untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch technische Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe, u. ä.), mit einem Pfahl, mindestens 1,50 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden. Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, insbesondere weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer oder Einleitungen die Unterhaltung erschweren, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage oder der Verursacher die Mehrkosten zu ersetzen. (§ 85 Bbg WG).

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und Durchfahrt zur zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz, Am Anger 13, 14959 Trebbin OT Großbeuthen, Telefon: 033731-13626, FAX: 033731-13628 oder

E-Mail: [verwaltung@wbvnuthe.de](mailto:verwaltung@wbvnuthe.de).

gez. Dr. Lars Kühne  
Geschäftsführer

---

**1. Änderungssatzung vom 19.05.2021  
zur Satzung der Stadt Luckenwalde über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen  
für den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage und  
Kostenersatz für die Herstellung von Schmutzwassergrundstücksanschlüssen auf  
dem Gebiet der Stadt Luckenwalde und dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-  
Urstromtal vom 17.10.2007 (Kanalanschlussbeitragssatzung)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Bbg. I/07 [Nr. 19] S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.2) und den §§ 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 36) sowie § 23 der Satzung der Stadt Luckenwalde über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 18.12.2002 in ihrer Sitzung am 18.05.2021 folgende 1. Änderungssatzung zur Kanalanschlussbeitragssatzung beschlossen.

**Artikel 1**

Die Kanalanschlussbeitragssatzung vom 17.10.2007 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Absatz 5 d) wird folgender Satz angefügt:

„Lässt sich die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse nach der Eigenart der näheren Umgebung nicht bestimmen, wird 1 Vollgeschoss festgesetzt.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) § 11 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 werden wie folgt neu gefasst:

„Werden Grundstücksanschlussleitungen im Zuge von Straßen- oder Kanalbauarbeiten im unmittelbaren Bereich des Grundstückes erstmalig oder nachträglich hergestellt oder erneuert, wird der umlagefähige Aufwand nach Einheitssätzen ermittelt.“

Der Einheitssatz beträgt je laufenden Meter bis zu einer Nennweite von 250 bei einer Grundstücksanschlussleitung im Freigefälle 262,74 EUR.“

b) § 11 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für alle nicht unter Abs. 1 genannten Fälle ist der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung in tatsächlich geleisteter Höhe zu erstatten.“

## **Artikel 2**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, 19.05.2021

gez. Elisabeth Herzog-von der Heide  
Bürgermeisterin

Siegel

---

## **Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Felgentreu**

Die Mitglieder des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Felgentreu lade ich hiermit, unter Bekanntgabe der unten aufgeführten Tagesordnung, zu einer Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

Die Jagdgenossenschaftsversammlung findet am

**Freitag, dem 06. August 2021, um 18:30 Uhr  
im Naturhaus in Felgentreu, Felgentreuer Dorfstraße 28,  
14947 Nuthe-Urstromtal,**

statt.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Felgentreu gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden kann.

### **Tagesordnung:**

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Billigung der Niederschrift vom 14.08.2020
3. Bericht der Pächter zum Jagdjahr 2020/2021
4. Bericht des Vorsitzenden bzw. Vorstandes
5. Kassenbericht
6. Aussprache zu den Berichten
7. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers



8. Aufstellung des Haushaltsplanes für das Jagdjahr 2021/2022
9. Beschluss über Auszahlung der Jagdpacht
10. Sonstiges

Im Anschluss an die Jagdgenossenschaftsversammlung erfolgt an die anwesenden Jagdgenossen die Auszahlung der Jagdpacht für das Jagdjahr 2019/2020. Der Jagdpächter, Herr Wolters, lädt anschließend zu einem Jagdessen ein.

Felgentreu, den 07. Juni 2021

*gez. Erich Broneske*  
*Jagdvorsteher*

### **Impressum – Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal**

Herausgeber, Druck und Verlag:

Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Der Bürgermeister, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal  
Tel.: 03371/68622, Fax.: 03371/686-43 E-Mail: [gv@nuthe-urstromtal.de](mailto:gv@nuthe-urstromtal.de)

Auflage: 100 Exemplare

Das Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal erscheint in der Regel einmal im Monat.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt liegt kostenlos während der Servicezeiten in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal aus. Der Inhalt des Amtsblattes steht im Internet unter <http://www.nuthe-urstromtal.de> als Download zur Verfügung.